



## Kostenträger

Für die **Kostenübernahme** besteht eine gleichrangige Zuständigkeit der **Krankenversicherung** nach § 40 Absatz 2 SGB V und des **Rentenversicherungsträgers** nach § 31 SGB VI.

Da Rentenversicherungsträger in der Regel nur Leistungen für das erkrankte Kind und eine Begleitperson bewilligen, empfehlen wir, im Vorwege den Antrag auf Kostenübernahme mit dem Psychosozialen Dienst der Kinderklinik und mit Ihrer Krankenversicherung zu besprechen.

Versicherte aus Nordrhein-Westfalen stellen Ihren Antrag über die Krankenversicherung an die „Arbeitsgemeinschaft der Träger der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung im Lande Nordrhein-Westfalen (ARGE)“. Unabhängig vom jeweiligen Kostenträger werden dort alle Anträge bearbeitet.

Achten Sie bitte darauf, dass Ihre Ansprüche auf **Lohnfortzahlung** geklärt sind, **Pflegesätze** vollständig übernommen werden und ggf. gesetzliche **Eigenanteile** geleistet werden müssen.

Die SyltKlinik hat mit den Kostenträgern einen **Versorgungsvertrag** nach § 111 SGB V abgeschlossen und ist zudem durch das Sozialministerium Schleswig-Holstein als **Sanatorium** anerkannt.